

ENTWURF

Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-Netzzugangsverordnung – StromNZV)

Vom ...

Auf Grund des § 24 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 und des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Prinzipien des Netzzugangs

Teil 2

Zugang zu Übertragungsnetzen

Abschnitt 1

Bilanzkreissystem

- § 4 Bilanzkreise
- § 5 Grundsätze der Fahrplanabwicklung

Abschnitt 2

Regelenergie

- § 6 Grundsätze der Beschaffung von Regelenergie
- § 7 Erbringung von Regelenergie
- § 8 Abrechnung von Regelenergie
- § 9 Transparenz der Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelenergie

Teil 3

Zugang zu Elektrizitätsverteilernetzen

- § 10 Standardisierte Lastprofile
- § 11 Jahresmehr- und Jahresminderungen

Teil 4

Sonstige Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

- § 12 Lieferantenwechsel
- § 13 Engpassmanagement
- § 14 Differenzbilanzkreis
- § 15 Kooperationspflichten
- § 16 Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
- § 17 Haftung der Netzbetreiber
- § 18 Messung
- § 19 Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Vorgehen bei Messfehlern
- § 22 Datenaustausch

Teil 5

Vertragsbeziehungen

- § 23 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs
- § 24 Netznutzungsvertrag
- § 25 Lieferantenrahmenvertrag
- § 26 Bilanzkreisvertrag

Teil 6

Befugnisse der Regulierungsbehörde

- § 27 Festlegungen der Regulierungsbehörde
- § 28 Standardangebote

Teil 7

Sonstige Bestimmungen

- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Bedingungen für Einspeisungen von elektrischer Energie in definierte Einspeisestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme von elektrischer Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Die Regelungen der Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Bilanzkreise
innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren;
2. Fahrplan
die Angabe, wie viel elektrische Leistung in jeder Zeiteinheit zwischen den Bilanzkreisen ausgetauscht wird und an der Einspeisestelle oder Entnahmestelle eingespeist oder entnommen wird;
3. Jahresmehr- und Jahresminderungen
Arbeitsmengendifferenzen zwischen der von Lastprofilkunden eines Lieferanten tatsächlich entnommenen elektrischen Arbeit und der Prognose des Jahresverbrauchs für diese Kunden;
4. Lastgang
die Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird;
5. Lastprofil
eine Zeitreihe, die für jede Abrechnungsperiode einen Leistungswert festlegt;
6. Minutenreserve
die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve wiederhergestellt und der Ausfall von technischen Einheiten in der jeweiligen Regelzone innerhalb von 15 Minuten abgedeckt werden kann;
7. offener Liefervertrag
einen Vertrag, der den Teil des verbrauchsabhängigen Bedarfes deckt, der nicht durch Fahrplanlieferungen anderer Lieferanten gedeckt wird;

8. Primärregelung
die im Sekundenbereich automatisch wirkende stabilisierende Wirkleistungsregelung der synchron betriebenen Verbundnetze durch Aktivbeitrag der Kraftwerke bei Frequenzänderungen und Passivbeitrag der von der Frequenz abhängigen Lasten;
9. Regelenergie
die Primärregelung, Sekundärregelung oder Minutenreserve, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird.
10. Sekundärregelung
die betriebsbezogene Beeinflussung von zu einem Versorgungssystem gehörigen Einheiten zur Einhaltung des gewollten Energieaustausches der jeweiligen Regelzonen mit den übrigen Verbundnetzen bei gleichzeitiger, integraler Stützung der Frequenz;
11. Zählpunkt
die jeweilige Einspeise- oder Entnahmestelle des Netznutzers oder dessen Endabnehmers.

§ 3

Prinzipien des Netzzugangs

(1) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz schließen Letztverbraucher von Elektrizität oder Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist (Lieferanten), Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen, aus deren Netzen die Entnahme von Elektrizität erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag).

(2) Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, in dem erforderlichen Ausmaß zusammenzuarbeiten, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die den Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag abschließen, den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleisten können. Der Anspruch auf Netznutzung wird begrenzt durch die jeweiligen Kapazitäten der Elektrizitätsversorgungsnetze; Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden durch Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung ihrer Netze vorzunehmen. Die §§ 13 und 17 bleiben unberührt.

(3) Die Netznutzung durch die Letztverbraucher und Lieferanten setzt voraus, dass über ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet und im Hinblick auf die Entnahmestelle ein Netzanschlussvertrag besteht.

Teil 2

Zugang zu Übertragungsnetzen

Abschnitt 1

Bilanzkreissystem

§ 4 Bilanzkreise

(1) Innerhalb einer Regelzone sind von einem oder mehreren Netznutzern Bilanzkreise zu bilden. Bilanzkreise müssen aus mindestens einer Einspeise- und einer Entnahmestelle bestehen. Abweichend davon können Bilanzkreise auch für Geschäfte, die nicht die Belieferung von Letztverbrauchern zum Gegenstand haben, gebildet werden. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unter-Bilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Die Salden eines Bilanzkreises können mit Zustimmung der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen bei der Abrechnung einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden, wobei auch dieser Bilanzkreis die Funktion eines Unter-Bilanzkreises haben kann.

(2) Für jeden Bilanzkreis ist von dem bilanzkreisbildenden Netznutzer oder den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

(3) Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen. Ein Netznutzer darf auch mehreren Bilanzkreisen angehören, wenn er einen offenen Liefervertrag abgeschlossen hat.

(4) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreibern von Übertragungsnetzen die zur Abrechnung und Prognose der Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten in elektronischer Form unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Grundsätze der Fahrplanabwicklung

(1) Die Abwicklung von Lieferungen elektrischer Energie erfolgt auf Grundlage von Fahrplänen. Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Bilanzkreisverantwortliche dazu zu verpflichten, ihnen Fahrpläne gemäß den nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 von der Regulierungsbehörde festgelegten Regelungen mitzuteilen. Rechtzeitig im Sinne der Absätze 2 bis 4 beim Betreiber von Übertragungsnetzen mitgeteilte Fahrpläne sind von diesem der Einspeisung zugrunde zu legen, es sei denn Netzengpässe wurden zeitnah veröffentlicht und begründet.

(2) Fahrpläne innerhalb einer Regelzone und regelzonenübergreifende Fahrpläne können mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. Sie müssen nach Maßgabe der von der Regulierungsbehörde nach § 27 erlassenen Regelungen dem Betreiber von Übertragungsnetzen mitgeteilt werden.

(3) Nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne können bis sechzehn Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktag erfolgen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft nach § 27 eine abweichende Regelung.

(4) Das durch ungeplante Kraftwerksausfälle entstehende Ungleichgewicht zwischen Einspeisungen und Entnahmen wird vom Betreiber von Übertragungsnetzen für vier Viertelstunden

einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, ausgeglichen. Für die Zeit nach Ablauf dieser vier Viertelstunden ist der Bilanzkreisverantwortliche zum Ausgleich der ausgefallenen Leistung verpflichtet. Hierzu kann er abweichend von Absatz 2 Satz 1 seine Fahrpläne mit einer Vorlaufzeit von 15 Minuten zum Beginn einer jeden Viertelstunde ändern. Der Betreiber von Übertragungsnetzen kann nach der Fahrplanänderung vom Bilanzkreisverantwortlichen einen Nachweis darüber, dass ein ungeplanter Kraftwerksausfall vorliegt, verlangen.

Abschnitt 2 Regelenergie

§ 6 Grundsätze der Beschaffung von Regelenergie

(1) Die Primärregelung ist positiv und negativ, das heißt als zusätzliche Einspeisung oder Reduzierung des Bezugs oder Reduzierung der Einspeisung auszuschreiben. Die Sekundärregelung und Minutenreserve sind getrennt nach positivem und negativem Regelenergiebedarf auszuschreiben.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Mindestangebote festzulegen, die bei der Primärregelung zehn Megawatt, bei der Sekundärregelung 20 Megawatt und bei der Minutenreserve 30 Megawatt nicht überschreiten dürfen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, das Mindestangebot für die Minutenreserve drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf 20 Megawatt zu senken. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Dabei dürfen die Teilleistungen nicht das jeweilige Mindestangebot unterschreiten. Zur Erreichung der Mindestangebote ist die Bildung eines Anbieterpools zulässig.

(3) Jeder Betreiber von Übertragungsnetzen ist verpflichtet,

1. die Primärregelung und die Sekundärregelung jeweils zu höchstens 50 Prozent für einen Zeitraum von einem Jahr und zu mindestens 50 Prozent quartalsweise,
2. die Minutenreserve zu höchstens 50 Prozent für einen Zeitraum von einem Jahr, zu mindestens 30 Prozent für einen Zeitraum von einem Monat und zu mindestens 20 Prozent täglich

auszuschreiben und zu beschaffen. Die täglichen Ausschreibungszeitscheiben sind an Werktagen:

3. null Uhr bis acht Uhr;
4. acht Uhr bis zwanzig Uhr;
5. zwanzig Uhr bis vierundzwanzig Uhr.

Für Sonnabende, Sonntage und Feiertage ist ganztägig auszuschreiben.

§ 7

Erbringung von Regelenergie

Die Regelenergiearten Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve werden entsprechend den Ausschreibungsergebnissen auf Basis regelzonenspezifischer Angebotskurven beginnend mit dem jeweils günstigsten Angebot von den jeweiligen Betreibern von Übertragungsnetzen eingesetzt.

§ 8

Abrechnung von Regelenergie

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Kosten für Primärregelleistung und –arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung als eigenständige Systemdienstleistung den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung zu stellen. Für jedes Angebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis.

(2) Die einzelnen Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, innerhalb ihrer jeweiligen Regelzone auf 15-Minutenbasis die Mehr- und Mindereinspeisungen aller Bilanzkreise zu saldieren. Sie können die Kosten der Beschaffung von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit als Ausgleichsenergie den Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis einer viertelstündlichen Abrechnung in Rechnung stellen. Sofern bei der Beschaffung Erlöse anfallen, sind diese von den Betreibern von Übertragungsnetzen zu vergüten. Die Preise, die je Viertelstunde ermittelt werden, sind für Überspeisungen und Unterspeisungen identisch. Die Abrechnung des Betreibers von Übertragungsnetzen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen hat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen.

§ 9

Transparenz der Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelenergie

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, die Ausschreibungsergebnisse in einem einheitlichen Format getrennt nach Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve der Regulierungsbehörde auf Anforderung in anonymisierter Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen sowie nach Ablauf von vier Monaten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dort für ein Jahr verfügbar zu halten. Hierbei ist insbesondere der Preis des Grenzanbieters zu veröffentlichen.

Teil 3**Zugang zu Elektrizitätsverteilernetzen**

§ 10

Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Kunden einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen. In diesem Differenzbilanzkreis sind ausschließlich Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden von dem prognostizierten Verbrauch dieser Kunden und Verlustenergie zu erfassen. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden.

§ 11

Jahresmehr- und Jahresminderungen

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose ist dem Lieferanten oder Netznutzer mitzuteilen. Dieser kann unplausible Prognosen widersprechen und die Jahresarbeit mit den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

(2) Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Lastgangzählung (Standard-Lastprofilkunde) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

(3) Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zwischen Lieferanten und Netzbetreiber oder zwischen Kunden und Netzbetreiber. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Dieser Preis ist zu veröffentlichen.

Teil 4

Sonstige Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 12 Lieferantenwechsel

(1) Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.

(2) Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen und, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat, dem neuen Lieferanten in Textform eine Kündigungsbestätigung zu übersenden.

(3) Der neue Lieferant ist verpflichtet, dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Lieferung alle Entnahmestellen seiner neuen Kunden, die an das Netz des Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Kunde ein Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes ist.

(4) Eine Entnahmestelle ist anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
2. Zählnummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Wenn der neue Lieferant die in Satz 2 aufgeführte Datenkombination nicht vollständig dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mitteilt, darf der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sollen wechselseitig unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat.

(6) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dürfen keine Entgelte für die Abwicklung des Lieferantenwechsels verlangen.

§ 13

Engpassmanagement

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren das Entstehen von Engpässen in ihren Netzen und an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen mit Hilfe von netzbezogenen und marktbezogenen Maßnahmen zu verhindern.

(2) Lässt sich die Entstehung eines Engpasses mit Hilfe von Maßnahmen nach Absatz 1 nicht vermeiden, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, die verfügbaren Leitungskapazitäten nach marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei zu bewirtschaften.

(3) Die Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Engpassbewirtschaftung erzielen, sind unverzüglich für Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen zu verwenden oder entgeltmindernd in den Netzzugangsentgelten zu berücksichtigen.

(4) Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Engpässe in ihrem Netz unverzüglich und in geeigneter Form, zumindest aber auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, soweit möglich, unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung und Mitteilung müssen enthalten:

1. die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität;
2. eine Begründung;
3. die Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt, sowie
4. die prognostizierte Dauer.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen.

§ 14

Differenzbilanzkreis

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der ausschließlich den Ausgleich von Verlustenergie umfasst (Differenzbilanzkreis). Abweichend von Satz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zudem die Abweichungen der Lastprofilkunden im Sinne von § 11 in den Differenzbilanzkreis aufzunehmen.

§ 15

Kooperationspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen.

§ 16

Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

1. die Summe aller Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an Elektrizitätsverteilernetze und Letztverbraucher (vertikale Netzlast);
2. die Messwerte der Kuppelstellen zu den angeschlossenen Elektrizitätsverteilernetzen als viertelstündige Leistungsmessung;
3. die Netzverluste je Spannungsebene und Umspannung;
4. die zeitgleiche Entnahme aller Kunden in der Regelzone (Netzlast);
5. den viertelstündigen Regelzonensaldo;
6. die grenzüberschreitenden Leistungsflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe und
7. die marktrelevanten Ausfälle und Revisionen der Übertragungsnetze.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich in geeigneter Weise, zumindest im Internet, zu veröffentlichen:

1. die Jahreshöchstlast und den Lastverlauf;
2. die Netzverluste je Spannungsebene und Umspannung;
3. die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden und die Summenlast der Netzverluste und
4. die Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden und die Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens.

§ 17

Haftung der Netzbetreiber

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haften den Netznutzern für Schäden, die diesen selbst oder deren Kunden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung entstehen, nach Maßgabe der nach § 17 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz zu erlassenden Verordnung.

§ 18 Messung

(1) Die Messung der elektrischen Arbeit nimmt der Messstellenbetreiber vor. Messstellenbetreiber ist derjenige, der für die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie das Ablesen verantwortlich ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Betreiber des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der Messstellenbetreiber.

(2) Die Messung erfolgt durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Die Messung erfolgt durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Kunden im Sinne des § 10 handelt.

(3) Im Fall einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber die Zählwerte zu bestimmten Stichtagen elektronisch zu übermitteln. Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen kann Kontrollablesungen durchführen.

(4) Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 19 Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Der Messstellenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität sowie die Datenübertragung gewährleistet ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netznutzer.

§ 21 Vorgehen bei Messfehlern

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (Messfehler), so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung.

§ 22 Datenaustausch

Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Netznutzern erfolgt elektronisch. Der Datentransfer hat unverzüglich in einem einheitlichen Format zu erfolgen. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen stellen sicher, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

Teil 5 Vertragsbeziehungen

§ 23 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs

- (1) Die Ausgestaltung des Netzzugangs erfolgt in Verträgen, insbesondere Netznutzungsverträgen, Lieferantenrahmenverträgen und Bilanzkreisverträgen.
- (2) Der Netzzugangsberechtigte fordert spätestens zwei Wochen vor Anmeldung der ersten Kundenentnahmestelle zur Netznutzung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages oder Netznutzungsvertrages beim Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes an. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung ein vollständiges und bindendes Angebot abzugeben.
- (3) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind berechtigt, die von ihnen geschlossenen Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können in begründeten Fällen vom Netznutzer eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 24 Netznutzungsvertrag

- (1) Netznutzer haben einen Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages. Wird der Netznutzungsvertrag von einem Lieferanten abgeschlossen, so darf der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den Netzzugang nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen ihm und dem Letztverbraucher abhängig machen.
- (2) Der Vertrag muss unter Beachtung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:

1. Vertragsgegenstand;

2. Voraussetzungen der Netznutzung;
3. Leistungsmessung und Lastprofilverfahren;
4. An- und Abmeldung von Bilanzkreisen;
5. Abrechnung;
6. Datenverarbeitung;
7. Haftungsbestimmungen;
8. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;
9. Kündigungsrechte.

§ 25
Lieferantenrahmenvertrag

(1) Lieferanten haben gegen die Netzbetreiber einen Anspruch auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages über die Abwicklung der Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie.

(2) Der Vertrag muss unter Beachtung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:

1. Vertragsgegenstand;
2. Regelungen zur Netznutzung;
3. Datenaustausch zwischen Netznutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen;
4. Voraussetzung der Belieferung;
5. An- und Abmeldung eines Kunden zu einem Bilanzkreis;
6. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren;
7. Abrechnung;
8. Ansprechpartner und Erreichbarkeit;
9. Haftungsbestimmungen;
10. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;
11. Kündigungsrechte.

§ 26
Bilanzkreisvertrag

(1) Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Betreiber von Übertragungsnetzen muss ein Vertrag über die Führung und Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden.

(2) Der Vertrag muss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:

1. Vertragsgegenstand;
2. Voraussetzungen;
3. Allgemeine Pflichten und Leistungen des Betreibers von Übertragungsnetzen;
4. Rechte und Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen;
5. Besondere Befugnisse des Betreibers von Übertragungsnetzen;
6. Datenaustausch zwischen dem Betreiber von Übertragungsnetzen und dem Bilanzkreisverantwortlichen;
7. Haftungsbestimmungen;
8. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;
9. Kündigungsrecht des Betreibers von Übertragungsnetzen.

(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will. □v

Teil 6
Befugnisse der Regulierungsbehörde

§ 27
Festlegungen der Regulierungsbehörde

(1) Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs kann die Regulierungsbehörde unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zur Handhabung und Abwicklung sowie Änderung von Fahrplänen nach den §§ 4 und 5 durch die Betreiber von Übertragungsnetzen;
2. zu bilanziellen Abgrenzungsproblemen zwischen Bilanzkreisen im Einzelfall, die im Zusammenhang mit der Bündelung von Regelenergie auftreten;

3. zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie und zur Präqualifikation sowie zu einheitliche Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen;
4. zu Standardlastprofilen für einzelne Verbrauchsgruppen, Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, sonstigen Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und zu einem einheitlichen Anwendungssystem für das analytische Verfahren;
5. zur Abwicklung des Lieferantenwechsels und der Netznutzung bei Ein- und Auszügen;
6. zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Datenaustausch zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen;
7. über die Veröffentlichung weiterer Daten.

Bei der Festlegung ist das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann festlegen, dass Betreiber von Übertragungsnetzen im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Regelenergie weitere Daten veröffentlichen müssen, wenn dadurch die Angebotsbedingungen für Regelenergie durch Erhöhung der Markttransparenz verbessert werden oder die höhere Transparenz geeignet ist, die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelenergie zu vermindern.

(3) Die Regulierungsbehörde kann abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall niedrigere Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegen, wenn der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nachweist, dass bei Beachtung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist.

(4) Die Regulierungsbehörde kann abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 festlegen, welche Daten seines neuen Kunden der neue Lieferant dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mitzuteilen hat.

§ 28

Standardangebote

(1) Soweit es für einen effizienten Netzzugang erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde weitere Festlegungen gegenüber Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Vereinheitlichung der Vertragspflichten aus den in §§ 23 bis 26 genannten Verträgen treffen. Die Regulierungsbehörde kann Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch Verwaltungsakt auffordern, ihr innerhalb einer von der Regulierungsbehörde bestimmten, angemessenen Frist ein Standardangebot für Verträge nach den §§ 23 bis 26 vorzulegen. Sie kann in dieser Aufforderung Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen. Das Standardangebot muss so umfassend sein, dass es von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die vorgelegten Standardangebote und gibt tatsächlichen oder potentiellen Nachfragern sowie Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Sie kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Änderungen der Standardangebote vornehmen, insbesondere soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt worden sind. Sie kann Standardangebote mit einer Mindestlaufzeit versehen.

(4) Die Regulierungsbehörde gibt die Festlegungsentscheidungen in ihrem Amtsblatt und im Internet öffentlich bekannt. Im übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen beabsichtigte Änderungen der Standardangebote gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigen. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Für Änderungen des Standardangebotes durch die Regulierungsbehörde gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Teil 7 **Sonstige Bestimmungen**

§ 29 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 oder § 16 Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Daten nicht veröffentlicht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 27 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 28 Abs. 1 der Regulierungsbehörde in der vorgegebenen Frist kein Standardangebot vorlegt.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den